



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe**

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als  
Anhang zum ersten Bande enthaltend

**Meyer, Bernhard**

**Lemgo [u.a.], 1855**

61. Gutachten der Justizkanzlei vom 24. Juli 1823, die Rechte eines in  
zweiter Ehe lebenden Colonus betr.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9267**

ferner — auch abgesehen von diesem, die Protestation an sich bereits unnütz machenden, Umstände — die Behauptung des Imploranten, die verkauften Objecte seyen um einen zu geringen Preis und nur in der Absicht, damit eine ungleiche Theilung zu Gunsten seiner Schwester, der verehelichten Köppe, zu verdecken, an den Ehemann der letztern veräußert, schon dadurch widerlegt wird, daß vor kaum 30 Jahren, (im Jahre 1814) das qu. Haus zu dem damaligen Brandcataster-Taxat, zu 150 Rthl. und der Garten für 115 Rthl. dem verstorbenen Ehemanne der Imploratin zugeschrieben worden; jetzt aber bei dem nunmehr in Rede stehenden Verkauf des Hauses zu dem, von Sachverständigen angegebenen Taxwerthe, zu 475 Rthl. und der Garten zu 200 Rthl. bestimmt ist; dabei auch der Käufer, noch außer der Berichtigung des Kaufgeldes zu 625 Rthl. für beide Gegenstände, die Verpflichtung übernommen hat, die Verkäuferin in allen Bedürfnissen des Lebens frei zu unterhalten;

Uebrigens jedoch sofern mit dem Kaufcontracte zugleich eine letztwillige Disposition über den Nachlaß der Imploratin verbunden ist, die Rechte des Imploranten allerdings damit nicht gekränkt werden dürfen, da eine letztwillige Verfügung nicht in den Administrationsbefugnissen des *conjux superstes* liegt: so wird die Appellation, wegen Ermangelung einer in Rechten gegründeten Beschwerde, hiermit verworfen; jedoch mit der Erklärung, daß, so weit in dem Protocolle vom 14. Sept. v. J. auch eine Disposition über das nach dem Tode der Imploratin, Wittwe Klöpping, von dem Communvermögen noch übrig Bleibende enthalten ist, dem Imploranten seine Rechte einstweilen und bis zum erfolgten Ableben der Imploratin vorbehalten bleiben.

Die eingesandten Acten werden mit einer Ausfertigung dieses Bescheides an den hiesigen Magistrat remittirt. Implorant hat dafür die liquidirte Gebühr mit 17 Mgr. 3 Pf. zu berichtigen.

Deer. Detmold den 6. Juni 1844.

Fürstl. Pipp. Justizkanzlei.

### N<sup>o</sup> 61.

In der mittelst gefälligen Erlasses Fürstlicher Regierung vom 10. v. M. hieher zur weiteren Begutachtung remittirten Anfrage der Fürstlichen Leihcassecommission ist einzig der Zweifel aufgestellt: ob ein Colonus, welcher leiblicher Vater und wirklicher Stättebesitzer, also nicht Interimswirth ist, aber in zweiter Ehe lebt und Vorkinder hat, der Einwilligung der Vormünder derselben bedürfe, wenn er das von ihm herrührende Colonat für ein eignes Darlehn, oder als Bürge für einen andern Anleiher, verhypotheciren will? Das

gegenwärtige Gutachten hat es daher auch nur mit dieser Frage zu thun.

Vor allen Dingen ist nun in Ansehung derselben zu bemerken, daß sie, so viel erinnerlich, bei diesem Gerichte noch nicht controvertirt worden ist, mithin denn (abgesehen von einigen bei ihrer Beantwortung in Betracht kommenden Grundsätzen) von einer bestimmten Praxis der Justizkanzlei in Ansehung derselben noch nicht geredet werden kann.

Offenbar kommt bei der Entscheidung jenes Zweifels alles darauf an: ob ein Colonat überhaupt im Lippischen zu der Classe von Vermögensgegenständen zu rechnen, welche mit Eingehung der Ehe aufhören, im privativen Rechte desjenigen zu seyn, der bis dahin daran allein berechtigt gewesen.

Da nun aber

1) die ursprüngliche Natur des Colonatsrechts überhaupt die Communication desselben durch die Ehe nicht vermuthen läßt, auch

2) die Gütergemeinschaftsrechte Deutschlands fast überall die Colonate zu denjenigen Gütern rechnen, an denen kein Communions-Recht durch die bloße Eingehung einer Ehe entsteht (welches ohne irgend eine Ausnahme von allen in Betracht kommenden Germanisten, namentlich auch von dem ältern Runde, dem man unstreitig in seinen Angaben mit dem größten Zutrauen folgen kann,

Deutsches P. R. S. 603.

auf das Bestimmteste bezeugt wird); so kann

3) nur gefragt werden, ob denn etwa das Lippische Gütergemeinschaftsrecht eine Ausnahme von jenen sonst allgemein anzunehmenden und angenommenen Principien enthalte, kraft welcher Ausnahme hier das privative Recht eines Colonen an seinem Colonate durch Eingehung einer Ehe aufgehoben und das Colonat Gegenstand der Gütergemeinschaft werde.

Allein daß zur Zeit der Abfassung oder vielmehr Redigirung des die Gütergemeinschaft unter Eheleuten betreffenden Gesetzes v. J. 1786 im Lippischen in Ansehung der Colonate eben dasjenige gegolten habe, was auch anderwärts in Ansehung dieser Güter und ihres Verhältnisses zur *communio bonorum* gilt, nämlich, daß Colonate von der ehelichen Gütergemeinschaft ausgeschlossen bleiben, zeigt der vierte Paragraph jener Verordnung auf das deutlichste, indem darin, nicht etwa als etwas Neues verordnet, sondern als etwas längst Bekanntes angenommen und ausgesprochen wird, daß Colonate und die dazu gehörigen Haus-, Hof-, Vieh- und Feldinventarien nicht zur Gütergemeinschaft gehören.

Dieser §. 4 hat der Hauptsache nach nur folgenden Sinn und läßt gar keine andere vernünftige Erklärung zu: Auch unter Bauern gelte die Gütergemeinschaft, doch so, daß die Natur des Colonats,

als eines von der Gütergemeinschaft an sich schon ausgeschlossenen Vermögens-Gegenstandes, damit nicht verändert werde.

Diese mit den in andern Ländern, wo das Princip der Gütergemeinschaft gilt, völlig harmonische und an sich klare Disposition wird freilich durch die dafür angeführten Beispiele etwas verdunkelt, wenn es daselbst unter andern heißt: „So schließt z. B. vermöge dieser Gemeinschaft die an einen Meher sich verheirathende Frau, wenn ihr Mann ohne Kinder verstirbt, dessen Anverwandte aus, behält das Colonat und verheirathet sich wieder darauf u. s. w.

Die beiden Schlußsätze desselben §., in denen auf das bestimmteste die Gütergemeinschaft in Beziehung auf Colonate unter den bäuerischen Eheleuten bloß auf die Erbfolge des längstlebenden Gatten im Falle kinderlos gebliebener Ehe und auf die Errungenschaft beschränkt wird, heben aber jene Verdunkelung so völlig wiederum auf, daß man deutlich wahrnimmt, es habe die Gesetzgebung in jenen Beispielen alles dasjenige erschöpfen wollen, worin nach hiesigem Gewohnheitsrechte das Princip der ehelichen Gütergemeinschaft auch eine Modification des Colonatsrechts hervorgebracht, wobei jedoch nicht zu verkennen ist, daß nur das erste dieser Beispiele eine wahre Modification des Colonatsrechts, oder vielmehr der Succession in solches, enthält, indem die beiden andern nur Sätze ausdrücken, welche sich in Fällen, wo Gütergemeinschaftsrecht und Colonatrecht zusammen wirken, als nothwendige Folgen dieses Verhältnisses, von selbst entstehen.

Eine spätere, den Umfang der ehelichen Gütergemeinschaft erweiternde, oder die Natur der Colonatrechte im Allgemeinen abändernde Legislation giebt es aber im hiesigen Fürstenthume nicht. Zwar will dafür bei Einigen die Verordnung vom 27. Dec. 1808 wegen Aufhebung des Leib- und Gutseigenthums gelten. Dieses Gesetz hebt jedoch keineswegs Etwas an der eigentlichen Beschaffenheit der Colonate auf, sondern nimmt nur mit dem rechtlichen Personalzustande des größten Theils der damaligen Colonen eine Verbesserung vor. Von den Leibeigenen im Allgemeinen, mochten dieselben nun wirkliche Colonatsbesitzer seyn oder nicht, ist allein darin die Rede, nicht von den Colonen im Allgemeinen, deren sehr viele sich längst „Leibfrei gerühmt“ hatten und unbestritten leibfrei waren; und von den Colonen der letztern findet sich vollends darin kein Wort. So läßt sich mithin auch nicht annehmen, daß diese Verordnung eine Abänderung des ältern Gewohnheitsrechts, das in der Gütergemeinschaftsordnung bezeugt wird, beabsichtigt habe.

Unter diesen Umständen ist daher die Justizkanzlei und zwar, was ausdrücklich bemerkt wird, mit völliger Einstimmung jedes einzelnen ihrer Mitglieder, des rechtlichen Dafürhaltens, daß, wenn ein Colonatsbesitzer zur Ehe schreitet, das ihm bis dahin privativ

zugestandene Colonatrecht nicht aufhört privativ zu seyn, mithin er in Ansehung der, ihm über sein Colonatrecht zustehenden Dispositionsrechte so wenig durch seine, übrigens mit ihm in *communione bonorum* lebende Ehefrau, als nach deren Tode durch seine mit ihm in *communione bonorum prorogata* lebenden Kinder, mag er sich anderweit verheirathen oder nicht, eingeschränkt wird, also auch zu einer Verpfändung seines Colonates an sich, selbst wenn er nach dem Tode seiner ersten Frau sich anderweit verheirathet, die Einwilligung der Vormünder der Kinder erster Ehe nicht erforderlich ist.

Was aber noch insbesondere die Vormünder betrifft, welche für Kinder aus erster Ehe, behuf einer mit ihrem zur andern Ehe schreitenden Vater zu treffenden Vermögensbestimmung (Einkindschaft oder Schichtung), also *ad hoc* bestellt worden, so ist es überhaupt eine verkehrte und unjuristische Ansicht, wenn auf deren Einwilligung zu einem das Vermögen der Vorkinder afficirenden Geschäfte, um dieses dadurch gültig zu machen, der geringste Werth gelegt wird. Ein solches Geschäft kann nämlich seyn, entweder

- 1) ein Administrationsgeschäft irgend einer Art, oder
- 2) eine Disposition, durch welche ohne Verwaltungszwecke das Vermögen der Kinder nachtheilig afficirt wird.

In Ansehung jener ist der Vater durch kein Landesgesetz eingeschränkt, und es stehen ihm, mag er mit den Kindern geschicket haben oder nicht, so lange seine väterliche Gewalt dauert, mithin alle diejenigen Rechte zu, welche das gemeine Recht ihm verliehen.

In Ansehung der zweiten Art von Geschäften, der bloßen und nicht administrativen Dispositionen, z. B. Schenkungen, letztwilligen Verfügungen, unentgeltlich und ohne Administrationszwecke übernommenen Bürgschaften gilt aber das Gegentheil. Diese bloßen Dispositionen sind ihm so ganz und gar untersagt, daß er, selbst wenn die Vormünder dazu einwilligten, oder gar eine gerichtliche Bestätigung erfolgt wäre, damit das Vermögen der Kinder, sey dieses nun ein abgetheiltes Gut, oder ihr ideeller Theil am Gemeingute, durchaus nicht nachtheilig afficiren kann, indem solche Dispositionen an völliger Nichtigkeit laboriren.

Wenn daher ein *conjux binubus* eine Bürgschaft übernimmt, so kann solche für den Gläubiger, der in dieser Bürgschaft seine Sicherheit haben will, nur insofern von Werth seyn, als jener Bürge auch eignes, von dem Gemeingute oder vom Peculiarvermögen seiner Kinder verschiedenes, in so fern er Privatvermögen hat, z. B. ein Colonat, oder irgend sonstiges Gut, das ausdrücklich durch Vertrag oder Kraft gesetzlicher Bestimmung von der *Communione* ausgesondert geblieben ist.

Diesem zufolge würde nach der Justizkanzlei unvorgreiflicher

Meinung, Fürstliche Leihcasse-Commission dahin zu instruiren seyn: daß es der Einwilligung von Vormündern der Kinder erster Ehe eines in zweiter Ehe lebenden Colonen nicht bedürfe, wenn letzterer sein, von ihm herrührendes Colonat entweder für ein eignes Anlehn unmittelbar oder als Bürge für die Schuld eines Dritten verpfände, indem solches Colonat in die gesetzliche Gütergemeinschaft, in welcher der Colon mit seiner ersten Ehefrau gelebt, nicht gefallen sey, und die rechtliche Natur eines privativen Guts nicht verloren habe.

So viel würde zur Beantwortung der von Fürstl. Regierung hieher mitgetheilten Frage genügen. Die Hauptgrundsätze, welche dieser Beantwortung unterliegen, sind, wiewohl jene Frage selbst noch nicht vorgekommen, von der Justizkanzley in sonstigen Fällen nicht nur angewandt, sondern auch in Erkenntnissen auswärtiger Spruchcollegien gebilliget worden.

Detmold den 24. Juli 1823.

Fürstl. Sippische Justizkanzlei.

N<sup>o</sup> 62.

In Sachen der Vormünder der Sprute'schen Minorennen zu Schönemark, Recurrenten, gegen den Auerben Meherherm und Conforten, Recursen,

Erbchaft betreffend,

erkennen Wir Paul Alexander Leopold, Regierender Fürst zur Lippe, Soler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ic. für Recht: daß die recurrentischen Vormünder zur Veibringung ihres curatorii binnen 4 Wochen, bei Meidung einer Strafe von 5 Gfl. schuldig, in der Sache selbst aber das Erkenntniß des Amts Brake vom 24. Mai 1837 zu bestätigen, Recurrenten auch in die Kosten dieser Instanz zu verurtheilen seyn.

Wie Wir hiermit schuldig erkennen, bestätigen und verurtheilen.

V. R. W.

Conclusum am Generalhofgerichte den 2. et public. Detmold den 16. October 1839.

Entscheidungsgründe.

Die Klage der Recurrenten gründet sich auf die Behauptung: ihr verstorbener Vater, welchen sie repräsentirten, habe nach dem Tode seines Vaters, Johann Christoph Sprute, mit dessen Wittwe in prorogirter Gütergemeinschaft gelebt. Bei deren Verheirathung mit dem Colon Beins, sey weder Schichtung zugelegt noch Einkind-